

Tarife und Rechnungsstellung (Gültig ab 01. Januar 2016)

Kassenpflichtige Leistungen Langzeitpflege

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 79.80 / h |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF | 65.40 / h |
| • Grundpflege | CHF | 54.60 / h |
| • Patientenbeteiligung | CHF | 8.00 / Tag |

Kassenpflichtige Leistungen Akut- und Übergangspflege (AÜP)

- | | | |
|--|-----|-----------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 54.55 / h |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF | 53.65 / h |
| • Grundpflege | CHF | 47.50 / h |
| • Die Patientenbeteiligung von CHF 8.00 / Tag entfällt | | |

Hauswirtschaftliche, nicht kassenpflichtige Leistungen

- | | | |
|----------------------------------|-----|-----------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 79.80 / h |
| • Hauswirtschaftliche Leistungen | CHF | 38.00 / h |

Allgemeine Bestimmungen

- Für unsere Leistungen der Langzeitpflege braucht es immer eine gültige ärztliche Spitexverordnung, die uns vor dem ersten Einsatz von den Kunden zugestellt wird.
- Die ärztliche Spitexverordnung wird vom Hausarzt oder bei Spitalaustritt vom behandelnden Spitalarzt ausgestellt. Die Spitexverordnungen werden von uns direkt den Krankenkassen zugestellt.
- Die AÜP muss vom Spitalarzt für längstens 14 Tage nach Spitalaufenthalt verordnet werden.
- Die Leistungen für die Langzeitpflege und die AÜP werden mit 5 Minuten Einheiten abgerechnet; die Hauswirtschafts-Leistungen in ¼ h Einheiten.
- Nicht eingehaltener Termin: Einsätze, die nicht 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, verrechnen wir pauschal mit CHF 40.00.
- Botengänge für ausserordentliche Leistungen werden pauschal mit CHF 30.00 pro Botengang verrechnet.
- Vereinsmitglieder erhalten bei hauswirtschaftlichen Leistungen eine Ermässigung von CHF 3.00 pro Stunde.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Kassenpflichtige Leistungen werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Für die übrigen Kosten erhält der Kunde eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab der 1. Mahnung werden Mahngebühren von CHF 10.00 erhoben.

Kassenpflichtige Leistungen ohne ärztliche Spitexverordnung übernimmt die Krankenkasse nicht und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.